

AMTSBLATT



DER STADT WASSENBERG

Herausgeber des Amtsblattes ist der Bürgermeister der Stadt Wassenberg.

29. Jahrgang	Erscheinungstag: 23.10.2000	Nr. 17/2000
--------------	-----------------------------	-------------

Inhaltsverzeichnis

Seite	Inhalt
147	Bekanntmachung über die Zustellung der Lohnsteuerkarten für das Jahr 2001
148	Verkauf von zentrumsnahen Baugrundstücken in Wassenberg, Wohngebiet „Im Orsbecker Feld“
149 - 151	Bekanntmachung über die Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage in der Straße „Am Steg (Reststück)“
152 - 154	Bekanntmachung über die Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage in der Straße „Heidestraße“
155 - 156	Bekanntmachung über die Einziehung eines Weges in der Gemarkung Wassenberg, Flur 6, Flurstück 118
157	Volkstrauertag 2000
158 - 159	Bekanntgabe der auswärtigen Sprechstage des Versorgungsamtes Aachen für die Monate Oktober 2000 – März 2001

Bekanntmachung

Lohnsteuerkarten für das Jahr 2001

Die Lohnsteuerkarten für das Jahr 2001 werden bis Ende Oktober 2000 zugestellt.

Steuerpflichtige, die bis zum 31. Oktober 2000 noch keine Lohnsteuerkarte erhalten haben, können sich diese beim Einwohnermeldeamt, Rathaus, Zimmer 003, abholen bzw. ausstellen lassen.

Wassenberg, den 04. Oktober 2000

Der Bürgermeister


Erdweg

Stadt Wassenberg
Der Bürgermeister
Referat II a
AZ: 23 20 00/Tr.

Wassenberg, den 06.10.2000

Verkauf von zentrumsnahen Baugrundstücken in Wassenberg, Wohngebiet „Im Orsbecker Feld“

Die Stadt Wassenberg verkauft im

Wohngebiet „Im Orsbecker Feld“

4 Grundstücke für Doppelhäuser

8 Grundstücke für freistehende Wohnhäuser

Grundstücksgrößen zwischen 243 – 1.019 m². 1 ½ geschossige Bebauung möglich.

Die Grundstücke liegen in einem verkehrsberuhigten Wohngebiet im Stadtteil Wassenberg in guter Südwestlage mit umfangreichen Grünflächen und Kinderspielplatz.

Kindergarten, Schule und Einkaufsmöglichkeiten in unmittelbarer Nähe.

Die Erschließungsarbeiten sind nahezu fertiggestellt.

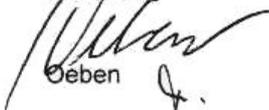
Baubeginn noch im Jahr 2000 möglich.

Kaufpreise ab 218,00 DM/m² voll erschlossen

Der Kaufpreis versteht sich inklusive der Erschließungsbeiträge für den Straßenausbau, des einmaligen Kanalschlussbeitrags und des Kanalhausanschlusses sowie der Vermessungskosten, jedoch ohne die Kosten für Versorgungsanschlüsse (Wasser, Strom, Gas, Telefon etc.).

Ein Merkblatt über die Veräußerungsbedingungen einschließlich Lage- u. Übersichtspläne der Baugrundstücke sowie der Bewerbungsbogen können bei der Stadt Wassenberg, Liegenschaftsamt, Telefon: 02432/4900-35 oder -36 angefordert bzw. im Rathaus Wassenberg, Roermonder Str. 25-27, Zimmer N 7 oder N 8 abgeholt werden.

Der Bürgermeister
Im Auftrag


Oeben

Bekanntmachung

Betreff: **Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage**
hier: Anzeige der Betriebsfertigkeit und Mitteilung über die Anschlusspflicht für die durch die Abwasseranlage erschlossenen Grundstücke in der Ortschaft Birgelen

Gemäß § 9 Abs. 7 der Entwässerungssatzung der Stadt Wassenberg vom 26.06.1996 wird hiermit bekanntgemacht, dass in der Straße

„Am Steg (Reststück)“

eine betriebsfertige Abwasseranlage Mischsystem zur Aufnahme von Schmutz- und – soweit zulässig bzw. erforderlich – Niederschlagswasser verlegt worden ist.

Der Anschluss sämtlicher an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließenden Grundstücke hat gemäß § 9 Abs. 7 der Entwässerungssatzung der Stadt Wassenberg innerhalb von 3 Monaten nach der Bekanntmachung über die Betriebsfertigkeit durch den Anschlussberechtigten zu erfolgen.

Auf den als Anlage beigefügten Übersichtsplan für die neuerstellte Kanalstrecke wird hingewiesen.

Bezüglich der Herstellung des Anschlusses wird auf folgendes hingewiesen:

- Die Stadt Wassenberg betreibt die Abwasserbeseitigung teilweise im Mischsystem, teilweise im Trennsystem.
Beim **Mischsystem** sind das Schmutz- und – soweit nach der Entwässerungssatzung zulässig – das Niederschlagswasser über eine gemeinsame Leitung der Abwasseranlage zuzuführen,
beim **Trennsystem** muss das Schmutzwasser sowie gegebenenfalls das Niederschlagswasser jeweils getrennt den dafür vorgesehenen Kanalleitungen zugeführt werden.
- Gemäß § 51 a Abs. 1 des Landeswassergesetzes NW ist Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist. Die dafür erforderlichen Anlagen müssen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechen.
Niederschlagswasser, das nach vorgenannter Bestimmung auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, versickert, verrieselt oder ortsnah in ein Gewässer eingeleitet werden kann, hat der Nutzungsberechtigte des Grundstücks zu beseitigen.

Gemäß § 5 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Stadt Wassenberg besteht kein Anschlussrecht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gem. § 51 a Abs. 2 Satz 1 LWG dem Eigentümer des Grundstückes obliegt.

Für die Niederschlagswasserbeseitigung ist eine wasserrechtliche Erlaubnis der Unteren Wasserbehörde erforderlich.

Von der Verpflichtung nach § 51 a Abs. 1 LWG ausgenommen ist Niederschlagswasser, das ohne Vermischung mit Schmutzwasser in einer vorhandenen Kanalisation abgeleitet wird.

- Schmutz- und Niederschlagswasser (mit Ausnahme des auf dem Grundstück zurückgehaltenen Niederschlagswasser) sind unterirdisch der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.
- Auf jedem anzuschließenden Grundstück muss ein **Kontrollschacht** errichtet werden. Im Trennsystem ist grundsätzlich je ein Kontrollschacht für die jeweilige Abwasserart zu errichten. In begründeten Ausnahmefällen können im Trennsystem beide Abwasserleitungen über einen Kontrollschacht geführt werden, wobei innerhalb des Schachtes die Trennung der Abwasserarten beibehalten und überprüfbar sein muss.
- Für die laufende Überprüfung des Kontrollschachtes durch die Stadt Wassenberg und zur Vereinfachung von Reparatur- und Unterhaltungsarbeiten muss der Schacht jederzeit zugänglich sein und darf nicht unter Flur verlegt werden.
- Bei den Anschlussarbeiten sollte vom verlegten Anschlussstutzen zum Haus hin gearbeitet werden und nicht umgekehrt. Falls die Lage des Anschlussstutzens nicht bekannt ist, können Auskünfte beim Tiefbaureferat der Stadt Wassenberg eingeholt werden.
- Sämtliche auf dem Grundstück herzustellenden Abwasseranlagen, insbesondere die Kontrollschächte, unterliegen der Abnahme durch Beauftragte der Stadt. Bei der Abnahme müssen alle abzunehmenden Anlagen sichtbar und zugänglich sein. Die Abnahme ist rechtzeitig bei der Stadt zu beantragen.
- Alte Abwassereinrichtungen (z.B. Gruben, Schlammfänge, Sickeranlagen) müssen soweit sie nicht Bestandteil der neuen Anlage oder Bestandteil einer Anlage für die Nutzung oder Zurückbehaltung anfallenden Niederschlagswassers von Dachflächen sind, innerhalb von 8 Wochen entleert, gereinigt, und außer Betrieb gesetzt werden.
- Bei weiteren Rückfragen erteilt das Tiefbaureferat der Stadt Wassenberg gerne Auskunft.

Wassenberg, den 17.10.2000

Der Bürgermeister
In Vertretung



Bente
Beigeordneter



Stadt Wassenberg

— Mischwasserkanal

Am Steg (Reststück)

Bekanntmachung

Betreff: **Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage**
hier: Anzeige der Betriebsfertigkeit und Mitteilung über die Anschlusspflicht für die durch die Abwasseranlage erschlossenen Grundstücke in der Ortschaft Effeld

Gemäß § 9 Abs. 7 der Entwässerungssatzung der Stadt Wassenberg vom 26.06.1996 wird hiermit bekanntgemacht, dass in der

„Heidestraße“

eine betriebsfertige Abwasseranlage Mischsystem zur Aufnahme von Schmutz- und – soweit zulässig bzw. erforderlich – Niederschlagswasser verlegt worden ist.

Der Anschluss sämtlicher an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließenden Grundstücke hat gemäß § 9 Abs. 7 der Entwässerungssatzung der Stadt Wassenberg innerhalb von 3 Monaten nach der Bekanntmachung über die Betriebsfertigkeit durch den Anschlussberechtigten zu erfolgen.

Auf den als Anlage beigefügten Übersichtsplan für die neuerstellte Kanalstrecke wird hingewiesen.

Bezüglich der Herstellung des Anschlusses wird auf folgendes hingewiesen:

- Die Stadt Wassenberg betreibt die Abwasserbeseitigung teilweise im Mischsystem, teilweise im Trennsystem.
Beim **Mischsystem** sind das Schmutz- und – soweit nach der Entwässerungssatzung zulässig – das Niederschlagswasser über eine gemeinsame Leitung der Abwasseranlage zuzuführen;
beim **Trennsystem** muss das Schmutzwasser sowie gegebenenfalls das Niederschlagswasser jeweils getrennt den dafür vorgesehenen Kanalleitungen zugeführt werden.
- Gemäß § 51 a Abs. 1 des Landeswassergesetzes NW ist Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist. Die dafür erforderlichen Anlagen müssen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechen.
Niederschlagswasser, das nach vorgenannter Bestimmung auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, versickert, verrieselt oder ortsnah in ein Gewässer eingeleitet werden kann, hat der Nutzungsberechtigte des Grundstücks zu beseitigen.

Gemäß § 5 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Stadt Wassenberg besteht kein Anschlussrecht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gem. § 51 a Abs. 2 Satz 1 LWG dem Eigentümer des Grundstückes obliegt.

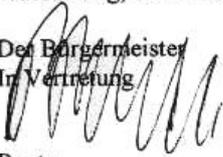
Für die Niederschlagswasserbeseitigung ist eine wasserrechtliche Erlaubnis der Unteren Wasserbehörde erforderlich.

Von der Verpflichtung nach § 51 a Abs. 1 LWG ausgenommen ist Niederschlagswasser, das ohne Vermischung mit Schmutzwasser in einer vorhandenen Kanalisation abgeleitet wird.

- Schmutz- und Niederschlagswasser (mit Ausnahme des auf dem Grundstück zurückgehaltenen Niederschlagswasser) sind unterirdisch der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.
- Auf jedem anzuschließenden Grundstück muss ein **Kontrollschacht** errichtet werden. Im Trennsystem ist grundsätzlich je ein Kontrollschacht für die jeweilige Abwasserart zu errichten. In begründeten Ausnahmefällen können im Trennsystem beide Abwasserleitungen über einen Kontrollschacht geführt werden, wobei innerhalb des Schachtes die Trennung der Abwasserarten beibehalten und überprüfbar sein muss.
- Für die laufende Überprüfung des Kontrollschachtes durch die Stadt Wassenberg und zur Vereinfachung von Reparatur- und Unterhaltungsarbeiten muss der Schacht jederzeit zugänglich sein und darf nicht unter Flur verlegt werden.
- Bei den Anschlussarbeiten sollte vom verlegten Anschlussstutzen zum Haus hin gearbeitet werden und nicht umgekehrt. Falls die Lage des Anschlussstutzens nicht bekannt ist, können Auskünfte beim Tiefbaureferat der Stadt Wassenberg eingeholt werden.
- Sämtliche auf dem Grundstück herzustellenden Abwasseranlagen, insbesondere die Kontrollschächte, unterliegen der Abnahme durch Beauftragte der Stadt. Bei der Abnahme müssen alle abzunehmenden Anlagen sichtbar und zugänglich sein. Die Abnahme ist rechtzeitig bei der Stadt zu beantragen.
- Alte Abwassereinrichtungen (z.B. Gruben, Schlammfänge, Sickeranlagen) müssen soweit sie nicht Bestandteil der neuen Anlage oder Bestandteil einer Anlage für die Nutzung oder Zurückbehaltung anfallenden Niederschlagswassers von Dachflächen sind, innerhalb von 8 Wochen entleert, gereinigt, und außer Betrieb gesetzt werden.
- Bei weiteren Rückfragen erteilt das Tiefbaureferat der Stadt Wassenberg gerne Auskunft.

Wassenberg, den 17.10.2000

Der Bürgermeister
In Vertretung


Bente
Beigeordneter



Stadt Wassenberg

— **Mischwasserkanal**

--- **Heidestraße**

Stadt Wassenberg
Der Bürgermeister
- Referat I b -

Bekanntmachung

über die Einziehung eines Weges in der Gemarkung Wassenberg, Flur 6, Flurstück 118

Der Rat der Stadt Wassenberg hat in seiner Sitzung am 18.05.2000 beschlossen, den im Eigentum der Stadt stehenden Wirtschaftsweg in der Gemarkung Wassenberg, Flur 6, Flurstück 118 –gelegen an der Verbindungsstrasse zwischen Orsbeck und Ohe - nach den Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) einzuziehen, damit dieser Weg die Eigenschaft eines öffentlichen Weges verliert.

Nach den Bestimmungen des § 7 des StrWG NW können der Öffentlichkeit gewidmete Straßen eingezogen werden, wenn keine Verkehrsbedeutung mehr vorliegt. Dies ist in dem vorliegenden Fall gegeben.

Gemäß § 7 Abs. 4 StrWG NW wurde die Absicht der Einziehung ortsüblich bekanntgemacht (Amtsblatt Nr. 11/2000 vom 13.06.2000) mit dem Hinweis, dass gegen die beabsichtigte Einziehung innerhalb von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung Einwendungen erhoben werden können.

Innerhalb dieser Frist wurden keine Einwendungen vorgebracht.

Es wird daher bekanntgemacht, dass der oben bezeichnete Weg nunmehr eingezogen ist und die Eigenschaft eines öffentlichen Weges verloren hat.

Wassenberg, den 17. Oktober 2000


Erdweg

Aulage



Wassenberg, den 19. Oktober 2000

Volkstrauertag 2000

Sehr geehrte Damen und Herren,

auch in diesem Jahr wollen wir am Volkstrauertag wieder besonders unserer Gefallenen und Vermißten beider Weltkriege gedenken und unsere bleibende Verbundenheit mit ihnen in einer schlichten Feier bekunden.

Ich erlaube mir, Sie zu dieser Gefallenenehrung für

Sonntag, den 19. November 2000,

einzuladen.

Der Trauerzug nimmt gegen 11.30 Uhr Aufstellung an der Albert-Schweitzer-Gemeinschaftsgrundschule in Wassenberg, Kirchstraße, und geht dann geschlossen zur Kriegsgräberanlage auf dem Waldfriedhof, wo unsere Gedenkfeier folgenden Verlauf nehmen wird:

1. **Musikverein Orsbeck-Luchtenberg:** -Wohin soll ich mich wenden-
2. **Kirchenchöre St. Georg und St. Mariä-Himmelfahrt Wassenberg:**
- Wohl denen, die da wandeln -
3. **Schüler/innen der Betty-Reis-Gesamtschule Wassenberg:**
- Wortvortrag; Auszug aus dem Text eines Indianerhäuptlings:
„Wir sind ein Teil der Erde“
4. **Musikverein Orsbeck-Luchtenberg:** -Laß mich gehen-
5. **Ansprache zum Volkstrauertag: Vorsitzender der St. Marien-Schützenbruderschaft Wassenberg, Herr Richard Essers**
6. **Kirchenchöre St. Georg und St. Mariä-Himmelfahrt Wassenberg:**
- Wirf Dein Anliegen auf den Herrn -
7. **Trommler- und Pfeifercorps Wassenberg:** -Ich hatt' einen Kameraden-

Während des letzten Vortrages erfolgt die Niederlegung der Kränze.

Mit freundlichen Grüßen

Erdweg
Bürgermeister und Ortsverbandsvorsitzender
des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge



Versorgungsamt Aachen

Stadt Wassenberg

Eing.: 12. Sep. 2000

Amil: Ia

Versorgungsamt Aachen, Postfach 10 18 68, 52020 Aachen

Hausadresse:
Schenkendorfstr. 2-6
52066 Aachen
Auskunft erteilt: Herr Schreinemacher
Zimmer: 202
Durchwahl: (02 41) 51 07 -148

Herrn Bürgermeister
der Stadt Wassenberg

41849 Wassenberg

Geschäftszeichen: 1.3 - 1240 -

Datum: 8. September 2000

**Auswärtige Sprechtag des Versorgungsamtes Aachen;
hier: Terminplan für die Monate Oktober 2000 bis März 2001**

Sehr geehrter Herr Stadtdirektor,

als Anlage erhalten Sie einen Terminplan für die Sprechtag des Versorgungsamtes Aachen für die Monate

Oktober 2000 bis März 2001.

Ich bitte Sie, den Terminplan in den Dienststellen Ihrer Verwaltung bekanntzugeben und nach Möglichkeit auch für das interessierte Publikum auszuhängen bzw. in Mitteilungsblättern zu veröffentlichen.

Eine Veröffentlichung in den Tageszeitungen ist von hier aus veranlasst.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Brandl
ausgefertigt

Schreinemacher

Anlage:

1 Terminplan

<p>Sprechstage in</p> <p><u>Düren</u> (am 1. Mittwoch eines Monats)</p> <p>Ort: Bürgerbüro der Stadt Düren Citykarree, Wilhelmstr. 34 - 36</p> <p>Sprechzeiten: N E U !!! von 8.00 bis 13.30 Uhr</p> <p>Oktober 2000 : 04.10.2000</p> <p>November 2000 : entfällt (Allerheiligen)</p> <p>Dezember 2000 : 06.12.2000</p> <p>Januar 2001 : 03.01.2001</p> <p>Februar 2001 : 07.02.2001</p> <p>März 2001 : 07.03.2001</p>	<p>Sprechstage in</p> <p><u>Euskirchen</u> (am 2. Donnerstag eines Monats)</p> <p>Ort: Verwaltungsgebäude des Kreises Euskirchen Jülicher Ring, Zi. 3 (Namslauer Heimatstube)</p> <p>Sprechzeiten: von 10.00 - 15.00 Uhr</p> <p>Oktober 2000 : 12.10.2000</p> <p>November 2000 : 09.11.2000</p> <p>Dezember 2000 : 14.12.2000</p> <p>Januar 2001 : 11.01.2001</p> <p>Februar 2001 : 08.02.2001</p> <p>März 2001 : 08.03.2001</p>
<p>Sprechstage in</p> <p><u>Heinsberg</u> (am 3. Dienstag eines Monats)</p> <p>Ort: Verwaltungsgebäude des Kreises Heinsberg Valkenburger Straße 45</p> <p>Sprechzeiten: von 9.00 - 15.00 Uhr</p> <p>Oktober 2000 : 17.10.2000</p> <p>November 2000 : 21.11.2000</p> <p>Dezember 2000 : 19.12.2000</p> <p>Januar 2001 : 16.01.2001</p> <p>Februar 2001 : 20.02.2001</p> <p>März 2001 : 20.03.2001</p>	<p>Sprechstage in</p> <p><u>Schleiden</u> (am 4. Donnerstag eines Monats)</p> <p>Ort: Verwaltungsgebäude der Stadt Schleiden Blankenheimer Straße 2 - 4</p> <p>Sprechzeiten: von 9.00 - 12.00 Uhr</p> <p>Oktober 2000 : 26.10.2000</p> <p>November 2000 : 23.11.2000</p> <p>Dezember 2000 : 28.12.2000</p> <p>Januar 2001 : 25.01.2001</p> <p>Februar 2001 : entfällt (Fettdonnerstag)</p> <p>März 2001 : 22.03.2001</p>